LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW ABSTANDSLISTE 1998

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der k. BetrSchV	Betriebsart
I 1500		
	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlagenleistung 300 MW übersteigt
	2.1 (1)	Anlagen zur Trockenentwässerung, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Profil (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holztrockenwerke
	3.02 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
	4.4 (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
	5.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen oder Erdölerzeugnissen (z.B. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, Asphalt, Paraffinen, Kerosinen oder leichten Destillaten) mit mehr als 10 Produktionstagen
II 1000		
	6.1 (4)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
	7.2 (4) (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 Liter nicht je Stunde in Fässer (1)
	8.3 (1) (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
	9.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Mineralölen und Erdgas oder Steinsalzbergwerken mit mehr als 10 Produktionstagen
	10.3 (1) (1)	Anlagen zur Befüllung (z.B. ausgenommen Lüftungsanlagen von Gebäuden für Gasansammlungsräume) sowie Installationen (1) (a, auch Bl. Nrn. 20 und 45)
	11.3 (3)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metallblech (Tiefen (z.B. Großbehälter) (1)
	12.3 (4) (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metallblech (1)
	13.4 (1) (1)	Anlagen zur mechanischen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
	14.4 (1) (2)	Anlagen zur mechanischen Herstellung von Metallen oder Metallmischungen auf sowarm Wege (z.B. oder mit mittels elektrischer Energie sowie von Formgiebungen, Kornzeit oder Kaltbiet (1)
	15.4 (1) (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Chemikalien oder Düngemitteln
	16.4 (3)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Chemikalien
	17.4 (3)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserisolier
	18.7 (1) (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
	19.15 (4)	Prüfstände für oder mit Lufttriebwerken, Rückstoßantrieben oder Staffelbetrieben
	20.15 (6) (2)	Anlagen zur Lufterhitzung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (1)
	21	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlknetlegierungen (in Folien (1)
III 700		
	22.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsfeuerleistung a) bei festen Brennstoffen 100 MW bis max. 300 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
	23.1 (2) (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Steinkohle
	24.2 (3)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	25.2 (4)	Anlagen zum Brechen von Basalt, Diabas, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Quarzit (1)
	26.3 (3) (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen oder 50 t Gesamtabstichgewicht (1) (b, auch Bl. Nrn. 10 und 45)
	27.3 (4) (1)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Edelmetalle, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 2 t je Stunde (1)
		Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme von Anlagen zur Zinn- und Wismut-Legierungen, Durchsatzmenge 1 t Schmelzgut je Stunde (1) (a, auch Bl. Nrn. 10 und 45)
	28.4 (4) (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung, mit ausgenommen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
	29.4 (4) (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
	30.4 (4) (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
	31.4 (5) (1)	Anlagen zur Metallgießerei-Herstellung von Kohlenwasserstoffen
	32.4 (6) (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
	33.7 (6) (1)	Kohlevorbereitungsanlagen
	34.8 (5) (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von bestimmte Gewinnungsstoffen(Stoffgruppen oder Gewinnungsstoffgruppen Stoffen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
	35	- Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacken (z. B. Hochofenschlacke)
	36	- Autoverlust-, u. Metallverarbeitungen sowie Fertigen zur Herstellung von Hochtemperaturgestein
IV 500		
	37.1 (1)	Hüttenwerke und Hüttenwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsfeuerleistung a) bei festen Brennstoffen 50 MW bis max. 300 MW b) bei Hüttenwerken mehr als 100 MW beträgt
	38.1.7 (1)	KOHLING mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 cbm/ mehr je Stunde
	39.1.8 (2)	Steinkohlenaufbereitungen mit einer Durchsatzmenge von 220 t/t oder mehr (einschließlich der Schüttlinien, ausgenommen eingehende Steinkohlenmengen(1)
	40.1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t/die mehr je Stunde
	41.1.10 (1)	Anlagen zum Erhitzen/ von Brunn oder Steinkohle
	42.2.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stein, auch soweit sie als Mühle hergestellt sind, einschließlich Steinkern, die nicht für medizinische oder kosmetische/technische Zwecke bestimmt sind
	43.3.11 (1)	Anlagen zum Schmieden mit/ender Stoffe
	44.3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Blöcke, Mittel oder Stahlbandstoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
	45.3.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmieden von Werkzeugen aus Blechen oder Tiere mit Mindestdicken ohne mechanisch Aufbereitungsgängen für Mühlenbau Stahlbaustoffe und Stahlbauteilen, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 50 t/die mehr
	46.3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
	47.3.4 (1)	Anlagen zur Verarbeitungen von Kunststoffen
	48.3.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
	49.3.4 (1)	Anlagen zur Verarbeitungen von synthetischem Kautschuk
	50.3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierfette, Schmierstoffe, Metallbearbeitungsöle
	51.4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	52.4.7 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 5 t/die mehr je Stunde
	53.5.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen, Kaltchlorin, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas, oder Mineralfasern oder Verarbeitungen oder Verarbeitungsmitteln einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Durchsatzmengen an Holzschutzmitteln einschließlich und von einem (25) kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunststoffen, die unter endgültigen Salzen einsetzung ausreagiert werden, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Kunststoffen, die nur durch Rühren, Rieseln oder Fließenlassen, wobei die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Lösungsmitteln mit einer Einsatz von 250 kg eingesetzten Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
	54.5.5 (2)	Anlagen zum Backen von Dübeln oder Hornmehl aus Formen oder Kohlenstoff
	55.5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Graphitkörpern unter Verwendung von Pech oder Teer
	56.5.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	57.5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	58.5.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	59.5.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	60.5.11 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	61.5.12 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	62.5.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	63.5.14 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	64.5.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	65.5.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	66.5.17 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	67.5.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	68.5.19 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	69.5.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	70.5.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	71.5.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	72.5.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohlenstoffe) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
	73.5.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand staubig können, durch Klippen von Kippen oder Stürzen oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellladegeräten, Greifern, Saugröhren oder ähnlichen Einrichtungen, ausgenommen Anlagen, bei denen Schüttgüter nicht staubig können, ausgenommen Anlagen zum Be oder Entladen von Schiffen und Lkw oder Gleisen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen erfolgt, für nur nebenbei Anlagen, ausgenommen Anlagen, bei denen Schüttgüter nicht staubig können, ausgenommen Anlagen mit einer Umschlagleistung von 400 t/die mehr je Tag (a)
	74.5.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gütte mit einem Feinkorngehaltgehalt von 2000 m³ oder mehr
	75	Chemische Dünger(z.b) bewendes Gemeinschaftsgenehmigungsverfahren mittels (d), der Technischen Anleitung KOM(1981
	76	- Anwesenheitsverfahrensgenehmigungen für mehr als 100 000 EGW
	77	- Autolinien (1)
	78	- Betriebsstelle für Straßenmeisterei (1)
V 300		
	79 1.3 (1+2)	Gesundheitsanlagen zum Anfeld von Gemeinden oder Anschlussnetzen (1)
	80 1.32	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h der weniger als 30 t/die mehr je Stunde
	81 1.13 (1)	Anlagen zur Erzlagerung von Gemenge oder Rösterzeugnis aus festen Brennstoffen oder 1.15 (1) Stahl oder Ferrolegierungen durch Sublim
	82 2.1 (1)	Elektrolyte, in denen Spaltgeschütze Flammstreifen verwendet werden
	83 2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (einschließlich Bergematerial) oder Schlacken, ausgenommen Anlagen, bei denen Steine und Anlagen zur Behandlung von Abfallschlämmen als Einsatzstoffen
	84 2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen, Mischen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (einschließlich Bergematerial) oder Schlacken, ausgenommen Anlagen, bei denen Steine und Anlagen zur Behandlung von Abfallschlämmen als Einsatzstoffen
	85 2.6 (2)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
	86 2.7 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen, Sieben oder Trocknen von Ton
	87 2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	88 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in gasförmigen Hallen (1)
	89 2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmieden von Hämmern und Blumen oder Tore mit Einrichtungen zum Verformen von Metallen durch Spritzgießen für dynamische Einsatzbeanspruchung und Einzelgießanlagen mit einer Produktionsleistung bis zu mehr als 200 t je Stunde
	90 2.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung oder Aufbereitung von Erzen, Erzkonzentraten, Sekundärrohstoffen oder sonstigen anorganischen Stoffen oder Stoffgemischen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glas, Glasfasern oder Mineralfasern
	91 3.3 (2)	Anlagen zur Destillation, Reinigung oder Weiterverarbeitung von Steinkohlenteer, Steinkohlenteerpech, Braunkohlenteer oder Braunkohlenteerpech
	92 3.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in gasförmigen Hallen (2)
	93 3.5 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (einschließlich Bergematerial) oder Schlacken, ausgenommen Anlagen, bei denen Steine und Anlagen zur Behandlung von Abfallschlämmen als Einsatzstoffen
	94 3.6 (2)	Anlagen zum Mischen, Mischen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (einschließlich Bergematerial) oder Schlacken, ausgenommen Anlagen, bei denen Steine und Anlagen zur Behandlung von Abfallschlämmen als Einsatzstoffen
	95 3.7 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen, Sieben oder Trocknen von Ton
	96 3.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebe Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	97 3.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in gasförmigen Hallen (1)
	98 3.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in gasförmigen Hallen (2)
	99 3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen hydraulischen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen die Menge der Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in gasförmigen Hallen (2)
	100 4.1a (1)	Anlagen zur Herstellungen Herstellung von Stoffen oder Waschmittel durch chemische Umwandlung
	101 4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder verdünnt gemischt, abgefüllt oder umgefüllt werden
	102 4.3 (2)	Anlagen zur Verbindungen Herstellung von Kunststoffen oder Verarbeitungen oder Verarbeitungsmitteln einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
	103 4.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen (Duroplaste durch Zweiklebern mit einer Leistung von 1 t/die mehr je Stunde
	104 4.8 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Blei oder Bleilegierungen, Eisen oder Magnesiumlegierungen mit einer Leistung von 1 t/die mehr je Tag
	105 4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacken, Farbe, Lacke), Dispersionslacken oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischen Lösungsmitteln oder Verdünnungsmitteln, ausgenommen Anlagen, bei denen nachweislich die als Lösungsmittel eine Verdünnungsmittel eingesetzt werden
	106 5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas oder Mineralfasern oder Verfahren oder sonstigen Verfahren, ausgenommen Anlagen, bei denen Steine und Anlagen zur Behandlung von Abfallschlämmen als Einsatzstoffen
	107 5.2 (1+2)	Anlagen zum Beschichten von Metallen oder Kunststoffen mit Oberflächen oder Verfahren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
	108 5.4 (2)	Anlagen zum Trocknen oder Desinfizieren von Böden oder Gegenständen mit Text, Textilien oder Häuten, ausgenommen Anlagen zum Trocknen oder Desinfizieren von Kokelli- mit Netzen Bäumen
	109 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von beheizbaren Materialien auf Stahlmaterialien a) Anlagen, die Stoffe oder Gemische von Stoffen oder Gemischen herstellen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Stoffen oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und zusätzlich Leim
	110 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Rollbeschlägen unter Verwendung von Phenolaldehyden oder Phenolharz-Kunststoffmassen, soweit sich Asbest eingesetzt wird
	111 5.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur beschichtigen Herstellung von Papier und Papp bestehen (1)
	112 6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Weißpapp
	113 7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wasservögeln oder zum Halten oder zur Aufzucht von Pelztieren, wenn a) 15 000 bis weniger als 40 000 Hühnerplätze, b) 20 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätze, c) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätze, d) 1 400 bis weniger als 2 000 Truthühnerplätze, e) 14 000 bis weniger als 21 000 Truthühnerplätze, f) 500 bis weniger als 1 000 Wasservogelplätzen (Schwäne von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), g) 1 500 bis weniger als 2 000 Gänseplätze, h) 1 000 bis weniger als 1 500 Entenplätze, i) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, j) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, k) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen (Schwäne von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), l) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, m) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, n) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, o) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, p) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, q) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, r) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, s) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, t) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, u) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, v) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, w) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, x) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, y) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, z) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, aa) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, bb) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, cc) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, dd) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ee) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, ff) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, gg) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, hh) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, ii) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, jj) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, kk) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ll) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, mm) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, nn) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, oo) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, pp) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, qq) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, rr) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ss) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, tt) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, uu) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, vv) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, ww) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, xx) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, yy) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, zz) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, aaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, bbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, ccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, ddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, eee) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, fff) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, hhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, iii) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, jjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, kkk) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, lll) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, mmm) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, nnn) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, ooo) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, ppp) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, qqq) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, rrr) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, sss) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, ttt) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, uuu) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, vvv) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, www) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, xxx) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, yyy) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, zzz) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, aaaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, bbbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, cccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, dddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, eeee) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, ffff) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, gggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, hhhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, iiii) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, jjjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, kkkk) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, llll) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, mmmm) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, nnnn) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, oooo) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, pppp) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, qqqq) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, rrrr) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, ssss) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, tttt) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, uuuu) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, vvvv) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, wwww) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, xxxx) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, yyyy) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, zzzz) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, aaaaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, bbbbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, ccccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ddddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, eeeee) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, fffff) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, ggggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, hhhhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, iiiii) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, jjjjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, kkkkk) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, lllll) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, mmmmm) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, nnnnn) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, ooooo) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, ppppp) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, qqqqq) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, rrrrr) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, sssss) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, ttttt) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, uuuuu) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, vvvvv) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, wwwww) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, xxxxx) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, yyyyy) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, zzzzz) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, aaaaaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, bbbbbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, cccccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, dddddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, eeeeee) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ffffff) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, gggggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, hhhhhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, iiiiii) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, jjjjjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, kkkkkk) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, llllll) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, mmmmmm) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, nnnnnn) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, oooooo) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, pppppp) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, qqqqqq) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, rrrrrr) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, ssssss) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, tttttt) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, uuuuuu) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, vvvvvv) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, wwwwww) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, xxxxxx) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, yyyyyy) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, zzzzzz) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, aaaaaaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, bbbbbbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, ccccccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, ddddddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, eeeeeee) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, fffffff) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, ggggggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, hhhhhhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, iiiiiii) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, jjjjjjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, kkkkkkk) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, lllllll) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, mmmmmmm) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, nnnnnnn) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, ooooooo) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, ppppppp) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, qqqqqqq) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, rrrrrrr) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, sssssss) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, ttttttt) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, uuuuuuu) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, vvvvvvv) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, wwwwwww) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, xxxxxxx) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, yyyyyyy) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, zzzzzzz) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, aaaaaaaa) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, bbbbbbbb) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, cccccccc) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, dddddddd) 1 000 bis weniger als 1 500 Wachtelplätzen, eeeeeeee) 1 000 bis weniger als 1 500 Perlhuhnplätze, ffffffff) 1 000 bis weniger als 1 500 Straußenplätze, gggggggg) 1 000 bis weniger als 1 500 Nandu-Plätze, hhhhhhhh) 1 000 bis weniger als 1 500 Kasuarplätze, iiiiiiii) 1 000 bis weniger als 1 500 Fasanenplätze, jjjjjjjj) 1 000 bis weniger als 1 500 Rebhuhnplätze, kkkkkkkk) 1 000 bis weni